



Warum die Einführung der AHVN als eindeutiger Personenidentifikator sinnvoll wäre

Schweizweite Betreuungsauskunft

Eine Betreuungsauskunft dient dazu, sich über die Zahlungsfähigkeit und die Zahlungswilligkeit einer Person zu informieren. So möchte beispielsweise ein Vermieter abschätzen können, ob ein potenzieller Mieter seine Mieten bezahlen kann und dies in der Vergangenheit regelmässig gemacht hat. Oder für einen Lieferanten kann es sehr bedeutend sein zu wissen, ob ein potenzieller Kunde finanziell stabil und zuverlässig ist. Dass die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit in der Schweiz ein bedeutendes Thema ist, zeigen die Zahlen des Bundesamts für Statistik: schweizweit gab es 2018 knapp 3 Millionen Zahlungsbefehle, wovon 690'000 in einer Verwertung von Vermögenswerten endeten.

In der Schweiz sind über 400 Betreibungsämter für einen eigenen Betreibungskreis zuständig und führen eigene Betreibungsregister. Betreuungsauskünfte beschränken sich immer nur auf einen Betreibungskreis, denn Betreibungsämter haben grundsätzlich keinen Zugriff auf die Daten eines fremden Registers. Daten eines Betreibungsamts werden also nicht automatisch ausgetauscht und bestehende Betreibungen werden bei einem Wohnortswechsel des Schuldners nicht in das Betreibungsregister des neu zuständigen Betreibungskreises übertragen. Das macht es für Schuldner relativ einfach, sich einen aktuellen Betreibungsauszug zu beschaffen, auf welchem bestehende Betreibungen nicht aufgeführt sind. Und weil ein Schuldner in einem Betreibungsregister nur mit jenen Daten erfasst wird, die der Gläubiger vom Schuldner erhalten hat, können auch ein Adresswechsel im selben Ort, eine Namensänderung oder ein einfacher Rechtschreibfehler dazu führen, dass ein Eintrag nicht gefunden wird. Betreuungsauskünfte sind aus diesen Gründen nur beschränkt aussagekräftig.

Um schweizweit aussagekräftige Betreibungsauszüge zu einer Person erstellen zu können, müssten die Daten sämtlicher Betreibungsregister harmonisiert werden. Für einen automatisierten Austausch von Daten zwischen Betreibungsämtern müssten allerdings zuerst die Schuldner eindeutig identifiziert sein, wofür ein unveränderlicher und eindeutiger Personenidentifikator wie die AHVN unabdingbar ist. Die AHVN ist als Identifikationsmerkmal so spezifisch, dass sie nur auf eine Person zutrifft. Und sie verändert sich auch mit einem Wohnortswechsel oder einer Namensänderung nicht. Sie würde weiter verhindern, dass ein Schuldner unter Falschangabe des Namens oder der Adresse mehrmals erfasst und als verschiedene Personen aufgeführt wird.

Zu diesem Schluss kam der Bundesrat in seiner Antwort auf das [Postulat 12.3957](#): Grundsätzlich würde die Verwendung der AHVN dazu führen, dass die richtigen Personen identifiziert werden und Betreuungsauskünfte aussagekräftig wären. Eine schweizweite Betreuungsauskunft ist gemäss Bundesrat aber nicht einfach umzusetzen, weil die Zuordnung der AHVN zu aufwändig wäre. In manchen Fällen verfügen die Gläubiger zwar bereits über die AHVN des Schuldners, so zum Beispiel Krankenversicherer oder Steuerämter. Falls der Gläubiger diese aber nicht kennt, müsste das Betreibungsamt anhand der vorhandenen Daten die AHVN direkt im Register der ZAS oder im Einwohnerregister eruieren. Danach wäre die Betreuung im Betreibungsregister fortan mit der AHVN des Schuldners verknüpft und könnte so auch nach einer Namensänderung oder einem Umzug des Schuldners gefunden werden.

Die Einführung einer schweizweiten Betreuungsauskunft würde den politischen Willen und sodann verschiedene gesetzliche Anpassungen auf allen Staatsebenen bedingen. Ohne den eindeutigen Personenidentifikator wie die AHVN wäre eine digitale und automatisierte Umsetzung allerdings gar nicht möglich – die AHVN ist die Grundlage für die Digitalisierung von Behördenleistungen!